

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 29/23

Landau in der Pfalz, 11.07.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 06.11.2025	10:45 Uhr	221, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gossersweiler

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Waldrohrbach	2755	Ackerland Ottmannswald oder Buchwald	1.900	251 BV 19

Eingetragen im Grundbuch von Waldrohrbach

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
2	Waldrohrbach	2754	Landwirtschaftsfläche Verkehrsfläche Ottmannswald oder Buchwald	1.300	224 BV 7
3	Waldrohrbach	2754/2	Landwirtschaftsfläche Verkehrsfläche Ottmannswald oder Buchwald	1.310	224 BV 8

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten unbebaut, genutzt als Flächen der Land- und Forstwirtschaft (augenscheinlich Grünland);

Verkehrswert:

1.600,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten unbebaut, genutzt als Flächen der Land- und Forstwirtschaft

(augenscheinlich Grünland);

Verkehrswert: 1.090,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

- laut Gutachten un bebaut, genutzt als Flächen der Land- und Forstwirtschaft
(augenscheinlich Grünland);

Verkehrswert: 1.100,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.